

Versetzung und Übergang im Schuljahr 2020/2021

- Schüler, die wegen 2 Fünfen nicht versetzt werden, haben das Recht auf eine mündliche Nachprüfung in einem der beiden Fächer. Die Eltern entscheiden über das Fach und stellen einen formlosen Antrag vor dem letzten Schultag.
- Die Prüfung muss bis zum 30.09. durchgeführt werden.
- Mit der bestandenen mündlichen Prüfung (mindestens eine 4) ist der Schüler versetzt, die Zeugnissensur ändert sich nicht.
- Im 9. Jahrgang der HS ist eine mündliche Nachprüfung nicht möglich!
- Verpasst ein Schüler in den Jahrgängen 5-8 den notwendigen Durchschnitt für den Wechsel von der HS zur RS oder von der RS zum Gym kann er auf Antrag der Eltern eine Zusatzleistung erbringen.
- Die Zusatzleistung ist von der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im Schuljahr 2020/2021 in dem Fach unterrichtet hat, und einer zweiten Lehrkraft, die das Fach an der Schule unterrichtet, zu bewerten. Aus der Note in dem Fach und der Note für die Zusatzleistung wird nach allgemeinen pädagogischen Grundsätzen eine neue Note gebildet, die für die Berechnung des Notendurchschnitts maßgeblich ist.
- Die Zusatzleistung wird nach Entscheidung der Schule in einer mündlichen Prüfung oder durch eine schriftliche oder fachpraktische Arbeit erbracht. Eine schriftliche oder fachpraktische Arbeit kann insbesondere sein:
 - ein Beitrag in einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb,
 - eine Hausarbeit, die sich auf einen Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres des Schuljahres 2020/2021 bezieht und
 - eine in dem Schuljahr 2020/2021 erbrachte Praktikumsleistung oder eine fachpraktische Arbeit, die sich auf einen Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres des Schuljahres 2020/2021 bezieht, und eine Dokumentation dazu.